

bisher in die Gemeindefasse für Gemeindebedürfnisse flossen, verbleiben derselben. (Minist.-E. vom 15. Nov. 1847.)

Ueber Streitigkeiten wegen Theilnahme am Gemeindevutzen — so weit sie sich nicht auf einen speziellen Rechtstitel gründen — entscheidet nach § 19 der G.-D. der Landrath.

Die Theilnahme am Gemeindevutzen kann für gewisse Zeit auf Grund eines genehmigten Gemeinderaths-Beschlusses denjenigen Gemeindegliedern entzogen werden, welche die Nutzungen nicht zu dem bestimmten Zwecke verwenden z. B. das zum häuslichen Bedarf abgegebene Loosholz verkaufen. (Minist.-E. vom 9. August 1845.)

### 5<sup>ter</sup> Abschnitt.

#### Gemeinde-Abgaben.

§ 34. Zu den Gemeinde-Abgaben gehören:

- 1) die Geldbeiträge;
- 2) die Gemeinde-Dienste, welche im Geldwerthe abgeschätzt werden;
- 3) die Einzugselder (dieselben werden auch Eintrittsgelder genannt);
- 4) die Einkaufsgelder für Theilnahme am Gemeindevutzen;
- 5) die Nutzungsabgaben für Theilnahme an Gemeindevutzungen (Taren).

Alle Abgaben an Geld fließen zur Gemeindefasse und es darf daher der Vorsteher für einzelne Gemeindeangelegenheiten keine besondere Kasse (Nebenkasse) oder eine Berechnung mit den Betheiligten führen. —

Die Erhebungslisten heißen Rollen und werden, als zum Kassenwesen gehörend, vom Bürgermeister aufgestellt und vollstreckbar erklärt. — Demnach sind die Gemeindeabgaben im Steuer Executionswege beitreibbar. (§§ 14, 18, 22, 23, 25 und Art. 9 der G.-D.)

Zur Aufstellung der Erhebungslisten für die vorstehend unter Nro. 3, 4 und 5 bezeichneten Abgaben hat der Vorsteher jedesmal sogleich dem Bürgermeister Namen, Stand und Wohnort derjenigen Personen mitzutheilen, welche nach den bei ihm stattgefundenen Anmeldungen und den für die Gemeinde bestehenden Feststellungen ein Einzugseld oder Einkaufsgeld zu zahlen haben und ebenso die Listen derjenigen, welche an den Gemeindevutzungen Theil nehmen, diese letzteren sofort nachdem der Termin zur Anmeldung für die Nutzungstheilnahme abgelaufen ist. Die Mitwirkung für die aus den Dienstleistungen entstehenden Geld-Erhebungslisten ist im § 36 d. W. bezeichnet. —

Reklamationen gegen Gemeindeabgaben müssen nach dem Gesetze über Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Rolle, oder (wenn eine solche nicht Statt hatte), binnen 3 Monaten vom Tage der Benachrichtigung des zu zahlenden Betrages eingelegt werden, widrigenfalls das Reklama-

mationsrecht erloschen ist. — Die Einreichung dieser Reklamationen und der etwaigen Recurse findet so statt, wie dies in § 1 d. W. für alle Gemeindeangelegenheiten bezeichnet ist.

Zu Hebung \*) gestellte Gemeinde-Abgaben, welche im Rückstande verblieben oder creditirt (d. h. gestundet) sind, verjähren in 4 Jahren vom Ablaufe des Jahres, in welches der Zahlungstermin fällt. Durch eine Zahlungsaufforderung (Mahnung) oder einen Executionsakt wird die Verjährung unterbrochen und es beginnt alsdann mit Ablauf des Jahres eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Die Auszüge aus den Rollen (Anforderungszettel oder Gemeindesteuer-Zettel), welche der Gemeindeempfänger dem Vorsteher übersendet, hat dieser sofort an die Gemeindevorwohner auszuhändigen. Ist die Aushändigung unmöglich, so hat er dies bei Rückgabe des Anforderungszettels dem Empfänger anzuzeigen.

Für die Einziehung der Gemeindeabgaben kann der Vorsteher in so weit mitwirken, als er den Ordnungssinn und die Ehrliche bei säumigen Zahlern zu wecken sucht und dieselben auf die Nachtheile aufmerksam macht, welche das Zwangsverfahren durch seine Kosten und sonstigen Verluste herbeiführt. Die hier und da vorhandene Ansicht, daß die Zahlung der Gemeindegefälle weniger nöthig sei, als die der Staatssteuern, muß der Vorsteher als eine irrige zu beseitigen suchen; da bei einer ordentlichen Kassenverwaltung selbst die etwa sich bildenden Bestände der Gemeindefassen zum Nutzen der Gemeinde, also auch der einzelnen Einwohner verzinlich angelegt werden (für kurze Zeiten z. B. bei der Provinzial-Hülfskasse).

Nicht weniger muß der Vorsteher auf Verminderung der Einnahmestelle dadurch hinwirken, daß er dem Steuerboten (Executor) bei säumigen und widerspenstigen Zahlern, — welche Grundstücke als Eigenthum oder in Pacht oder in Nutznießung besitzen oder Tagelohn u. s. w. irgendwo zu fordern haben, — angibt, wo diese Pfandstücke sich befinden; damit die in § 44 d. W. angegebene Niederschlagung der Reste ohne gegründeten Widerspruch des Gemeinderathes erfolge. —

Nach §§ 9, 13, 16, 17, 18, 26 und 28 der Steuerrecursions-Ordnung vom 24. Nov. 1843 (Ges.-S. S. 351) fallen dem Vorsteher noch folgende Obliegenheiten zu:

I. Er muß in Abwesenheit des Schuldners dessen Mahnzettel vom Executor in Empfang nehmen, darüber im Restverzeichnis quittiren und darauf ungesäumt für die Zustellung an den Schuldner sorgen, da die Frist für die Pfändung von dem Tage an läuft, an welchem der Vorsteher den Mahnzettel übernommen hat.

\*) Nach dem Minist.-G. vom 27. Dezember 1857 ist die Stellung in Hebung vorhanden, wenn die gehörige Veranlagung in den Steuerrollen oder Zuganglisten stattgefunden hat.

II. Ist der Schuldner zur Zeit der Pfändung nicht zu Hause, oder weigert er sich, die Wohnräume zu öffnen, oder setzt er thätlichen Widerstand dem Exekutor entgegen, so hat der Vorsteher die Pflicht, der Pfändung auf Antrag des Exekutors beizuwohnen und den Pfändungsakt mit zu unterschreiben. (Der Steuerexekutor kann die Pfändung in Gegenwart des Vorstehers nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.)

III. Der Vorsteher ist auch verpflichtet — weil an den Exekutor keine Zahlungen geleistet werden dürfen — Gelder, die bei der Pfändung ihm etwa übergeben werden und geldwerthe Papiere vom Schuldner anzunehmen und zur Kasse zu befördern; ebenso können dem Vorsteher bei unzuverlässigen Schuldnern die abgepfändeten Sachen zur Aufbewahrung übergeben werden.

IV. Bei der Versteigerung des Pfandes muß der Vorsteher entweder selbst gegenwärtig sein oder einen anderen Gemeindebeamten zur Beiwohnung bezeichnen. Der anwesende Beamte beziehungsweise der Vorsteher — darf aber auf die zu verkaufenden Gegenstände nicht mitbieten oder durch Andere für sich bieten lassen. Das Verkaufsprotokoll ist von ihm mit zu unterschreiben. \*)

§ 35. Sofern zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, muß das Fehlende durch Geldbeiträge ausgebracht werden. — Diese bestehen:

- 1) in Zuschlägen zu den direkten Steuern — Umlagen —, oder
- 2) in Zuschlägen zu den indirekten Steuern, oder
- 3) in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern.

Bei der Feststellung der Stats oder ausnahmsweise auch in besonderen Gemeinderathssitzungen wird hierüber beschlossen.

Die ministerielle Instruktion vom 31. Juli 1856 über diesen Gegenstand ist, so weit selbe für den Vorsteher zur Beurtheilung der Gemeindesteuer-Verhältnisse von Interesse erscheint, als Anhang Nro. I im Auszuge abgedruckt. —

Nach Nro. 11 dieser Instruktion (Siehe Anhang Nro. I) hat der Vorsteher bei Reklamation eines Steuerpflichtigen, dessen Einkommen von auswärts gelegnem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe in einer anderen Gemeinde bereits einer besonderen Gemeindesteuer unterliegt, den Antheil festzustellen, mit welchem der Steuerpflichtige an seinem Wohnorte zu den Zuschlägen zur Klassen- oder Klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen ist, wie dies das dort angeführte Beispiel zeigt.

\*) Während der Saat- und Erndtzeit und Weinlese ist die Exekution für solche Personen, die sich mit Acker und Weinbau beschäftigen, unzulässig, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt; desgleichen an Sonn- und Festtagen.

Da in einem solchen Falle die Reklamation sowohl, als die Ermittlung des Einkommens aus dem auswärts gelegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe durch die Hände des Bürgermeisters gehen muß, so wird dieser dem Vorsteher diese bestimmungsmäßige Feststellung erleichtern.

Die nach der Staatssteuer berechneten Gemeindesteuern werden gleich dieser monatlich zu einem Zwölftel bei dem Beginne des Monats fällig.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 18. Oct. 1834 ermächtigt die Landgemeinden zur Einführung einer Hundesteuer — unter Genehmigung des Landrathes — wie solche den Städten unterm 29. April 1829 bewilligt ist. Beide Ordres sind im Amtsblatte abgedruckt. Die Einnahme an Hundesteuer, — welche für größere Gemeinden und solche, in denen mißbräuchlich viele Hunde gehalten werden, als sehr zweckmäßig sich bewährt hat, — wird in der Regel dem Ortsarmenfonds, zu welchem auch die Strafen wegen Uebertretungen gegen diese Steuer fließen, von der Gemeindevertretung überwiesen; sie kann jedoch auch zu Gemeindezwecken bestimmt werden.

Die Aufnahme des Verzeichnisses der Besitzer steuerpflichtiger Hunde liegt durchgängig dem Vorsteher ob.

§ 36. Wenn dem Gemeindebedürfnisse (anstatt durch Geldbeiträge) durch Dienstleistungen genügt werden kann, so sind auch hierzu die Gemeindeangehörigen verpflichtet, mit Ausschluß von kunst- und handwerksmäßigen Arbeiten. Diese Dienstleistungen werden, — wenn nicht etwa der Landrath einen anderen Vertheilungsmaßstab genehmigt hat, — nach der Staatssteuer auf die Einzelnen vertheilt. So weit diese Last auf den Grundbesitz und die stehenden Gewerbe (Grund- und Gewerbesteuer) fällt, nehmen auch die außerhalb der Gemeinde wohnenden Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, einschließlich der juristischen Personen, (Siehe Anmerkung zu Art. 11 im Anhang 1) daran Theil.

In der über die Dienste aufzustellenden Liste muß also in besonderen Spalten 1) der Name und Wohnort jedes Leistungspflichtigen, 2) der Vertheilungsmaßstab (Staatssteuer), 3) die Arbeitszeit, 4) der Geldwerth der Arbeitszeit bezeichnet werden. Für letzteren macht der Gemeinderath den Vorschlag und der Bürgermeister die Festsetzung. Wenn die Arbeit nach einem bestimmten Maße vertheilt wird, (z. B. beim Wegebau nach der Ruthenzahl, welche sich auf die Staatssteuer oder den sonstigen vom Landrath genehmigten Vertheilungsmaßstab berechnet); so ist in die Liste statt oder neben der Arbeitszeit das zu leistende Arbeitsmaß zu setzen. Eine Spalte der Liste bleibt frei, um darin die Ableistung der Arbeit zu notiren, welches Geschäft regelmäßig dem Vorsteher obliegen wird, wenn nicht besondere Arbeitsaufseher bestellt sind.

Diese Listen stellt der Vorsteher entweder selbst auf, wenn der Vertheilungsmaßstab einfach ist z. B. bei Waldarbeiten nach den Antheilen der Nutzungsberechtigten oder wenn die Dringlichkeit der Arbeit dies erfordert; oder derselbe wird bei der Aufstellung zu Hülfe gezogen, da er bestimmt, welche Einwohner Hand- und welche Spann-Dienste zu verrichten haben. — Auf welche Steuer oder sonstige Festsetzung ein Arbeitstag fällt, wie viele Stunden der Arbeitstag umfaßt, der Geldwerth des Arbeitstages, bis wann die Arbeit abzuleisten ist und der Werth der Spanndienste im Vergleiche zu den Handdiensten wird auf dem Titelblatte der Liste bemerkt, z. B. wie folgt:

### Liste

über Dienstleistungen der Gemeinde Segenheim für das Jahr 1858.

#### Bemerkungen.

- 1) Auf 15 Sgr. Staatssteuer (Grund- und Klassensteuer) berechnet sich ein Arbeitstag von 10 Stunden. —

Steuerbeträge unter 5 Sgr. werden hierbei außer Ansatz gelassen, so daß die Steuer

von 5 Sgr. bis 20 Sgr. für 15 Sgr.

„ 20 „ „ 1 Thlr. 5 „ „ 1 Thlr. — „

„ 1 Thlr. 5 „ „ 1 „ 20 „ „ 1 „ 15 „

u. s. w. zur Berechnung gestellt wird;

- 2) für 1 Arbeitstag ist der Geldwerth zu 9 Sgr. festgestellt.

- 3) der Arbeitstag wird angerechnet:

mit 1 einspännigen Ochsenfuhr für 2 Handarbeitstage

„ 1 zweispännigen „ „ 3 „ „

„ 1 einspännigen Pferdefuhr „ 3 „ „

„ 1 zweispännigen „ „ 4 „ „

- 4) die Arbeit ist zu leisten bis 15. Juli 1858.

Hat der Vorsteher die Liste aufgestellt, so bescheinigt er am Schlusse die Richtigkeit derselben, z. B.:

Die richtige Aufstellung dieser Liste bescheinigt  
Segenheim, den 8. Mai 1858.

Der Gemeindevorsteher,  
N. N.

Er kann — wenn der Bürgermeister ein anderes Schema zur Liste nicht besonders vorgeschrieben hat — das auf folgender Seite stehende anwenden. In die Hauptspalte 6 nimmt er dabei nur dasjenige auf, was für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist. Werden z. B. die Fuhrn aus der Gemeindefasse bezahlt, so fällt der Theil über die Fuhrn fort; wird die Arbeit nur in Handarbeitstagen, wie solche in Spalte 5 stehen, geleistet, so fällt Spalte 6 ganz aus. —

1	2	3	4	5		6				7	8	9
				Arbeitszeit		Die Arbeit ist zu leisten						
Nr.	Nam.	Wohnort.	Vertheilungs-Verhältn.	nach der Tageszahl.	Wochent.	in Handarbeitslagen.	in Fäden mit werden.	mit Däsen.	burch Maniren des Weges.	Die Arbeit ist nach Handarbeitslagen geteilt. nicht geteilt.	Es bleibt möglich zu zählen.	Bemerkung.
						1	2	1	2			
1	Abel, Friedrich	Stachhof	3	2	6	1	24	—	6	4		
2	Brand, Johann	Ergenheim	5	8	11	3	9	—	1	10	1	
3	Carlich, Joseph	do.	20	27	42	12	18	—	2	40	2	18

Sie Ende August  
1858 aufgewan-  
bert.

Sobald der Endtermin für die Arbeitsleistung vorüber ist, bescheinigt der Vorsteher am Schlusse der Liste die richtige Eintragung der Arbeitsleistung (in Spalte 7) und sendet dieselbe an den Bürgermeister, damit dieser die Geldwerthe für die nicht geleistete Arbeit einträgt oder die bereits eingetragenen revidirt und zur Erhebung durch den Gemeindeempfänger vollstreckbar erklärt. \*)

Wenn Erdarbeiten nach dem Maße zu vertheilen sind, so muß bei der Vertheilung die Schwierigkeit des Bodens der Art beachtet werden, daß das Maß für einen Arbeitstag in sehr festem Boden geringer festgestellt wird, als in leichtem Boden. Zu solcher Vertheilung muß demnach ein Sachverständiger zugezogen werden. Die Nummerpfähle müssen dabei stets sehr fest eingeschlagen und deutlich numerirt werden, damit Versetzungen der Pfähle und Verwechslungen der Loose nicht so leicht möglich sind. —

Zu den Dienstleistungen ist mit Ausnahme dringlicher Fälle namentlich die Zeit zwischen der Saat und Erndte, so wie die Zeit günstiger Witterung nach der Erndte zu benützen. —

Wer die Arbeit nicht leisten will, oder nicht rechtzeitig leistet, oder durch taugliche Stellvertreter leisten läßt, hat den Geldwerth derselben, welcher, wie die übrigen Gemeindeabgaben einzogen wird, zu zahlen. — In Nothständen muß ein Jeder die Arbeit selbst leisten. \*\*) (§§ 22, 23 und Art. 8 der G.-D.)

\*) In manchen Gemeinden wird für die allgemeinen Dienstleistungen ein Prozentsatz (z. B. 25 oder 50 Prozent) vollständig wie bei den Umlagerollen festgesetzt und vom Bürgermeister berechnet; demnach aber die Arbeitszeit so nach Tagen oder Stunden festgestellt, daß auch für die kleinsten Beträge eine gewisse Stundenzahl zu arbeiten ist. — Für die nicht geleistete Arbeit werden alsdann die Geldwerthe nicht nach Arbeitstagen, sondern die berechneten Prozente der Staatssteuer erhoben. —

Eine solche Festsetzung ist namentlich in Gemeinden, in denen viele Forensen vorhanden sind, welche die Arbeit nicht leisten können, zweckmäßig; da die Gelderhebung nach Prozenten der Staatssteuer die richtigste ist und der Gemeinde hierbei auch die geringsten Beträge nicht verloren gehen.

\*\*) In Nothständen z. B. bei Ueberichwemmungen hat gewöhnlich weder der Bürgermeister noch der Vorsteher Zeit eine Dienstleistungsliste vor Beginn der Arbeit aufzustellen. In einem solchen Falle muß der Vorsteher daher die nothwendigen Arbeiter nach seiner Schätzung zur Arbeit bestellen und über die Arbeitsleistung selbst genaue Controle führen, wie dies im § 50 d. W. bezeichnet ist. — Wird während der Arbeit noch Zeit gewonnen um eine ordnungsmäßige Dienstleistungsliste aufzustellen, so findet demnach eine Ausgleichung mit der bereits geleisteten Arbeit der Art Statt, daß die Einwohner, welche weniger Arbeit geleistet haben als in der Liste steht, noch zu dieser Restarbeit aufgefordert werden, etwaige Mehrleistung aber in Geld vergütet wird. —

Kann die Dienstleistungsliste erst nach der Arbeit, die der Nothstand erforderte, aufgestellt werden, so wird die zu viel oder zu wenig geleistete Arbeit festgestellt und gewöhnlich bei der nächst folgenden Dienstleistungsliste angerechnet.

Die Strafbestimmung, welche auf diejenigen anzuwenden ist, welche in Nothständen die Arbeit weigern, ist im § 87 d. W. unter F angeführt.

§ 37. Einziehende haben mit dem ersten Verfalltage nach ihrem Eintritt in die Gemeinde, Abziehende noch für den letzten Verfalltag vor dem Abzuge die Gemeinde-Geldbeiträge und Dienste zu leisten.

Wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder oder einzelne Abtheilungen des Gemeindebezirkes zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen oder Abtheilungen betreffen, besondere Geldbeiträge oder Dienste geleistet haben, behält es dabei sein Bewenden. — (§§ 27 und 30 der G.-D.)

§ 38. Von den Gemeinde-Abgaben sind befreit:

- 1) Diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche nach dem Gesetze vom 24. Febr. 1850 (Ges.-S. S. 62) von der Staatsgrundsteuer befreit sind, so lange als diese Befreiung dauert; die Gebäude jedoch nur in so weit, als sie seither einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Befreiung hatten, oder neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher frei von Gemeindelasten waren, erworben werden. — (Das Ueberlassungsverfahren bestimmt § 31 der G.-D. näher).
  - 2) Die Staatswaldungen, welche bisher von den nach der Grundsteuer vertheilten Gemeindelasten frei waren. — (Die Heranziehung derselben zum Wegebau wird nach dem Regulative vom 17. November 1841 (Ges.-S. S. 405) beurtheilt.
- Ferner sind von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten (einschließlich der Kreis- und Provinziallasten) befreit:
- 3) Servisberechtigte aktive Militär-Personen, ingleichen die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten (zur Disposition gestellten) Offiziere und Militär-Beamten. Besitzen dieselben Grundeigenthum oder betreiben sie ein Gewerbe, so tragen sie die darauf fallenden Lasten.
  - 4) Geistliche\*) und Elementarschullehrer\*) hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihrer Dienstgrundstücke. — Zu persönlichen Gemeindediensten können sie nur herangezogen werden, wenn diese auf ihnen angehörigen Grundstücken lasten.
  - 5) Kirchendiener, in so weit als ihnen die Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. (Sie erreichte Gesetzeskraft am 10. April 1850).
  - 6) Die Wittven der Beamten in Bezug auf die denselben aus der Staatskasse zahlbaren Pensionen. — Auch die Erziehungsgelder für Waisen von Beamten bleiben frei.
  - 7) Die Beamten in Betreff solcher Pensionen und Wartegelder, welche den Betrag von 250 Thlr. nicht erreichen.

\*) Die Emeritirten (in Ruhestand versetzten) werden nach Minist.-E. vom 22. Juli 1854 auch hierzu gerechnet, ingleichen nach Minist.-E. vom 16. Nov. 1857 und 9. Januar 1858 die Seminar-Lehrer und Direktoren, sowie die Rectoren und Lehrer von Bürgerschulen, welche nicht die Berechtigung zu Entlassungsprüfungen haben.

- 8) Das Gehalt der Beamten für die Sterbe- und Gnaden-Monate.
- 9) Zur Hälfte wird freigelassen das Dienst Einkommen der Beamten\*) und zwar bei Umlagen nach der Staatssteuer der Art, daß nur die Hälfte der Staatssteuer, welche sich auf das Dienst Einkommen berechnet, zur Gemeindesteuer (nach demselben Prozentsatz wie die Staatssteuer der übrigen Einwohner) herangezogen wird. Bei Festsetzung dieser Hälfte der Staatssteuer wird vom Gesamt-Dienst Einkommen zunächst der Pensions- und Wittwenkassen-Beitrag in Abzug gebracht. Dienstmolumente (Nebeneinnahmen), welche bloß als Ersatz baarer Auslagen betrachtet werden, bleiben unbesteuert, sonstige zufällige Emolumente setzt zur Besteuerung die vorgesetzte Dienstbehörde auf eine runde Summe als Gehaltstheil fest.

Der höchste Satz, welcher hierbei von dem Dienst Einkommen der Beamten an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen (einschließlich der Kreis- und Provinziallasten) erhoben werden darf, beträgt 1 Prozent bei Gehalten unter 250 Thlr., 1½ Prozent bei Gehalten von 250 bis 500 Thlr., und bei 500 Thlr. und höheren Gehalten 2 Prozent. —

Von den indirekten Gemeindeabgaben finden keine Befreiungen statt. —

Dingliche Befreiungen, welche außer den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten noch bestehen, werden bis zur Ablösung in ihrem bisherigen Umfange anerkannt, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht aber auf außerordentliche Leistungen. Das Ablösungsverfahren bezeichnet § 32 der G.D.

Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde eben so wenig ertheilt werden, als dauernde persönliche Befreiungen.

(§§ 28 bis 32 und Art. 10 der G.D.)

§ 39. Das Einzugsgeld (Eintrittsgeld) kann nur von selbstständigen Personen, die als Einwohner sich in der Gemeinde niederlassen, erhoben werden. Für den Aufenthalt, der nicht als Wohnsitz betrachtet wird, kann daher kein Einzugsgeld zur Anforderung kommen. Dasselbe wird entweder nach dem herkömmlichen Betrage oder nach einer Festsetzung der Regierung erhoben.

Findet über das Herkommen Beschwerde statt, so prüft solches die Regierung, wobei ein 30jähriger Nachweis aus den Rechnungen das Herkommen begründet. Erfolgt die Festsetzung des Einzugsgeldes durch diese Behörde, so werden unter Vernehmung des Gemeinderathes die Vortheile festgestellt, welche auf jedes einzelne

\*, Zu den Beamten im Sinne dieser Bestimmungen gehören die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener einschließlich der Gemeindebeamten, so weit dieselben Dienstgehalt, Pension oder Wartegeld beziehen.

Gemeindeglied aus dem Gemeindevermögen oder durch das Vorhandensein von Gemeinde-Armenanstalten sich berechnen. Ueber den 5 bis 6fachen Betrag dieses durchschnittlichen jährlichen Vortheils wird jedoch das Einzugsgehd nicht festgesetzt.

Von Personen, die im Dienste Anderer stehen, soll das Einzugsgehd nur erhoben werden können, wenn selbe einen eigenen Hausstand führen.

Die Personen, welche der Gemeinde schon durch Geburt oder längeren Aufenthalt der Art angehören, daß sie im Falle der Verarmung von der Gemeinde unterstützt werden müssen, (siehe § 56 d. W.), können vom Einzugsgehd entbunden werden; eben so auch Beamte, die sich in der Gemeinde niederlassen (ohne dazu durch die Dienstbehörde angewiesen zu sein).

Die Gemeinde kann sich für bestimmte Fälle geringere Sätze und Ermäßigungen des Einzugsgeldes vorbehalten. Ebenso kann sie die gänzliche Aufhebung oder Abänderung beantragen.

Alle Beschlüsse über Einzugsgehd bedürfen der Genehmigung der Regierung, also auch der im § 24 d. W. erwähnte, über Verweigerung der Niederlassung bei Nichtzahlung desselben.

Beamte und Geistliche, denen wegen ihres Dienstes der Aufenthalt in der Gemeinde angewiesen ist, sind davon befreit. — Im übrigen gelten, da das Einzugsgehd eine direkte Gemeindeabgabe ist, die im § 38 d. W. bezeichneten Befreiungen. Wenn den Beamten z. B. ein Einzugsgehd nach dem 4. Absatz dieses § auferlegt wird, so kann deren Dienst Einkommen in dem Erhebungsjahre zu allen direkten Geldbeiträgen einschließlich des Einzugsgeldes nicht über den in § 38 d. W. angegebenen höchsten Satz herangezogen werden. — (§ 14 und Art. 6 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. Nov. 1847.) —

§ 40. Das Einkaufsgeld (zur Erlangung der Theilnahme am Gemeindegeld) wird, so weit es auf Herkommen, welches zu Beschwerden keine Veranlassung gibt, oder auf bestätigten Beschlüssen beruht, fort erhoben, sofern die Gemeinde keine anderweite Regulirung verlangt. —

Zur Einführung oder Aenderung des Einkaufsgeldes ist die Genehmigung der Regierung erforderlich und es wird dabei nach sachverständigem Gutachten der Durchschnittswert der Gemeindegeld-Nutzung für jeden Theilnehmer festgestellt. — Den 10fachen Betrag dieses Wertes (nach Abzug der etwaigen Abgaben, welche auf den Nutzungen ruhen) darf das Einkaufsgeld nie übersteigen, und soll da, wo außerdem Einzugsgehd erhoben wird, möglichst beschränkt werden. Dasselbe wird gleichmäßig für alle Theilnehmer, — welche die Theilnahme-Berechtigung nach der Einführung erlangen, — festgestellt; doch können die Gemeinden, in denen gar kein Einzugsgehd oder ein gleichmäßiges erhoben wird, denjenigen Personen gänzliche

oder theilweise Befreiung vom Einkaufsgelde zugestehen, welche vom Einzugsgelde entbunden werden können. (Siehe § 39 d. W.)

Das Einkaufsgeld kann auf Antrag der Gemeinde aufgehoben oder ermäßigt werden; jedoch müssen die Kosten, — welche aus dem Besiße, der Verwaltung und Beaufsichtigung der Theile des Gemeindevermögens entspringen, aus denen der Nutzen hervorging, — durch Leistungen der Theilnehmer gedeckt bleiben, so weit dieselben nicht schon durch Nutzungen, die zur Gemeindefasse fließen, gedeckt sind. (§ 18 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. November 1847).

§ 41. Für die Theilnahme am Gemeindevutzen kann — auch neben dem Einkaufsgelde — eine jährliche Abgabe (Taxe) erhoben werden und zwar entweder für den Gesamtnutzen oder für solche einzelne Arten desselben, welche von den übrigen dergestalt unabhängig sind, daß die Theilnahme oder Nichttheilnahme an der einen auf das Maß der Theilnahme an der andern keinen Einfluß hat (wie z. B. bei Weidenutzungen und Loosholz).

Zur Einführung oder Erhöhung dieser Abgaben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich; zur Forterhebung in der bisherigen Art jedoch nicht.

Die Nutzungsabgaben dürfen, — wenn zugleich ein Einkaufsgeld erhoben wird, — den dritten Theil und, — wenn kein Einkaufsgeld besteht, — die Hälfte des Werthes der Vortheile nicht übersteigen, welcher durchschnittlich den einzelnen Theilnehmern aus den betreffenden Nutzungen erwächst. —

Bei den Bestimmungen über die Nutzungsabgaben muß festgestellt werden, zu welcher Zeit vor dem Eintritte des Nutzens die Erklärung, daran Theil nehmen zu wollen, abzugeben ist und für welchen Zeitraum diese Erklärung verbindlich erachtet wird; so daß der Vorsteher über die Theilnehmer am Nutzen nicht in Zweifel ist und darüber bei der Staatsaufstellung schon möglichst genaue Auskunft geben kann. —

Die Nutzungsabgaben werden für alle Theilnehmer am Nutzen ohne Unterschied gleichmäßig festgestellt.

Für die Aufhebung oder Ermäßigung der Nutzungsabgaben gilt der letzte Absatz von § 40 d. W.

(§ 18 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. November 1847).

## 6<sup>ter</sup> Abschnitt.

### Gemeinde-Haushalt.

§ 42. Alles was für den Haushalt der Gemeinde während eines Jahres voraussichtlich erforderlich ist, wird in eine Uebersicht zusammengestellt, welche Haushalts-Etat (mitunter auch Budget) genannt wird.